

ELTERNINFO

Wir möchten Sie daran erinnern, uns die Geburt eines Geschwisterkindes schriftlich mitzuteilen, gerne unter der E-Mail-Adresse [\[lehirschle@kvz.drs.de\]](mailto:lehirschle@kvz.drs.de). Eine Reduzierung der Gebühr erfolgt erst nach Meldung durch die Erziehungsberechtigten. Eine Meldepflicht gilt auch bei Auszug eines Kindes oder bei Vollendung des 18. Lebensjahres eines Geschwisterkindes.

Neue Gebührensätze für das Kindergartenjahr 2024/25

Der Gemeinderat der Stadt Biberach hat beschlossen, die Elternbeiträge ab dem 1. September 2024 zu erhöhen. Die neuen Sätze orientieren sich an den Landesrichtsätzen.

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.09.2024:

Kindergarten mit Regelbetreuung:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	147 €	172 €
2 Kinder	110 €	129 €
3 Kinder	74 €	86 €
4 und mehr Kinder	25 €	29 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	294 €	344 €
2 Kinder	220 €	258 €
3 Kinder	148 €	172 €
4 und mehr Kinder	50 €	58 €

Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	184 €	215 €
2 Kinder	138 €	161 €
3 Kinder	92 €	108 €
4 und mehr Kinder	31 €	37 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	368 €	430 €
2 Kinder	276 €	322 €
3 Kinder	184 €	216 €
4 und mehr Kinder	62 €	74 €

Kindergarten mit Ganztagesbetreuung und Hortgruppen:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	45 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 28,07 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	331 €	206 €
2 Kinder	248 €	155 €
3 Kinder	166 €	103 €
4 und mehr Kinder	56 €	35 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	45 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 28,07 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	662 €	-
2 Kinder	496 €	-
3 Kinder	332 €	-
4 und mehr Kinder	112 €	-

Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr für die oben genannten Betreuungsbausteine zu bezahlen, kann die Benutzungsgebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

Benutzungsgebühr gemäß § 5 (3) letztes Kindergartenjahr:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung			
	Regelbetreuung		Verlängerter Öffnungszeit	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	0 €	25 €	37 €	68 €
2 Kinder	0 €	19 €	28 €	51 €
3 Kinder	0 €	12 €	18 €	34 €
4 und mehr Kinder	0 €	4 €	6 €	12 €

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung
	45 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	184 €
2 Kinder	138 €
3 Kinder	92 €
4 und mehr Kinder	31 €

Ferienbetreuung im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten:

Gebuchte Betreuungszeit	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	15 €	30 €
35 Std./Woche	17 €	34 €
45 Std./Woche	22 €	44 €

Kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten.

Gebuchte Betreuungszeit	Aufstockung auf	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	35 Std./Woche	5 €	10 €
30 Std./Woche	45 Std./Woche	22 €	44 €
35 Std./Woche	45 Std./Woche	15 €	30 €

Eine kurzfristige Reduzierung der Betreuungszeiten ist nicht möglich.

Weitere Informationen sowie die Gebührensätze für das Kindergartenjahr 2025/26 entnehmen Sie bitte der 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002 (in der Fassung vom 28.06.2024).